

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Welaki- und Multiliftmulden der Isenschmid AG (AGB)

1 Allgemeine Bedingungen für Welaki- und Multiliftmulden

1.1 Preisliste und Preisanpassungen

Die Preisliste und die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Herausgabe neuer, gültiger Preislisten. Alle Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer.

1.2 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt zweimal monatlich (Mitte und Ende Monat) aufgrund der Lieferscheine. Zahlung innert 15 Tagen. Nach 15 Tagen wird ein Verzugszins von 6.5% erhoben. Reklamationen sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder telefonisch zu melden. Andernfalls gilt die Rechnung als angenommen. Nicht berechnete Abzüge werden nachbelastet.

1.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der Isenschmid AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

1.4 Mulden-Stillstand

Bei Stillstand von Mulden über einen längeren Zeitraum von mehr als 30 Tagen durchgehend (ohne Bewegungen), wird eine Muldenmiete ab 30 Tagen von Fr. 1.00 pro Tag erhoben.

1.5 Haftung

Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für den Inhalt der Mulden und hat unseren Lastwagenführer allenfalls wahrheitsgetreu über nicht sichtbares oder zweifelhaftes Transportgut zu informieren. Der Lastwagenführer entscheidet endgültig über den Deponieort. Für Schäden an Mulden, Zufahrten, Plätzen, Trottoirs und Werkleitungen sowie Absperrungen, Beleuchtungen usw. haftet der Auftraggeber, soweit uns nicht Grobfahrlässigkeit angelastet werden kann.

1.6 Zufahrt

Für den Muldenservice setzen wir für das vorgesehene Fahrzeug entsprechend normale Zufahrten voraus. Wenn Platzmangel oder eine verkehrstechnische Behinderung besteht und eine speditive Dienstleistung verunmöglicht, wird der Zusatzaufwand verrechnet.

1.7 Überfüllte Mulden

Das Mass für die Verrechnung des Entsorgungsgutes ist das Volumen der eingesetzten Mulden. Das Annahmenvolumen wird vom Deponieort endgültig bestimmt. Die Mulden sind so zu beladen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden und auf der Fahrt kein Material abfällt. Wird nicht konforme Ladung festgestellt, wird veranlasst, dass die Überlast und/oder sperriges Gut in eine zweite zu bezahlende Mulde durch den Besteller umgeladen wird. Der Besteller haftet für alle Schäden, die an Mulden infolge unsachgemässer Behandlung entstehen. Ferner ist das Markieren und das Abschränken der Mulden, sofern dies durch die gegebenen Umstände erforderlich ist, Sache des Auftraggebers.

1.8 Termine

Die Disposition ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Die Disposition haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung von Mulden.

1.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der Isenschmid AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.